

Bundesverband der Deutschen Tourismuswirtschaft 10873 Berlin

Bundesministerium der Justiz
Referat D A 2
Geschäftsstelle Bürokratieabbau
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

per E-Mail an: BEGIV@bmj.bund.de

Präsident
Sören Hartmann

**Stellvertretender
Präsident und
Schatzmeister**
Guido Zölllick

**Präsidiums-
mitglieder**
Richard Bader
Felix Eichhorn
Benedikt Esser
Nils Hartgen
Petra Hedorfer
Dr. Michael Kerkloh
Otto Lindner

**Stellvertretende
Präsidenten**
Heike Birkenbach
Norbert Fiebig

Generalsekretär
Sven Liebert

Berlin, 1. Februar 2024

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes (BEG IV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesverband der Deutschen Tourismuswirtschaft (BTW) bedankt sich für die Gelegenheit, zum Referentenentwurf eines Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes (BEG IV) Stellung nehmen zu können.

Wir beziehen uns im Folgenden auf

- Artikel 1-4: Verkürzung der Aufbewahrungsfrist
- Artikel 6: Änderung des Bundesmeldegesetzes
- Artikel 10: Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
- Artikel 39: Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes
- Artikel 41: Änderung des Nachweisgesetzes

Artikel 1-4: Verkürzung der Aufbewahrungsfrist für Belege auf acht Jahre

Die steuer- und handelsrechtliche Pflicht zur Aufbewahrung von Unterlagen ist in der Praxis regelmäßig mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Aus diesem Grund sollte in diesem Zusammenhang stets zwischen dem Aufbewahrungszweck und der Zumutbarkeit für die betroffenen Unternehmen abgewogen werden. Die im Entwurf zwischen Handels- und Steuerrecht vorgesehene gleichlautende **Reduzierung der Frist zur Aufbewahrung von Buchungsbelegen von 10 auf 8 Jahre ist daher zu begrüßen.**

Allerdings wird die steuerrechtliche Aufbewahrungsfrist zusätzlich vom Ablauf der Festsetzungsfrist determiniert (§ 147 Abs. 3 Satz 5 AO), weshalb Unterlagen häufig deutlich länger vorgehalten werden müssen. Darüber hinaus wird derzeit unterschiedlich beurteilt, ob Steuerpflichtige hierbei die Ablaufhemmung nach § 171 Abs. 7 AO (Verlängerung der Festsetzungsfrist im Fall von Steuerstraftaten oder Steuerordnungswidrigkeiten) beachten müssen. Nach dem Vorsichtsprinzip ist daher die steuerstrafrechtliche Verjährungsfrist für Steuerhinterziehung in besonders schweren Fällen von 15

Jahren berücksichtigen. Im Zweifel werden somit Unterlagen aus Sicherheitsgründen deutlich länger vorgehalten als erforderlich.

Wir regen daher an, die Verknüpfung zwischen Aufbewahrungs- und Festsetzungsfrist klarzustellen und auf die notwendigen Fallgestaltungen zu beschränken. Ferner sollte die steuerstrafrechtliche Verjährungsfrist entsprechend reduziert werden.

Artikel 6: Änderung des Bundesmeldegesetzes (§29 und §30 BMG)

Als BTW begrüßen wir die geplanten Änderungen zur Modernisierung des Bundesmeldegesetzes (BMG). Der Vorstoß für ein vollständiges Entfallen der besonderen Meldepflicht für inländische Beherbergungsgäste bringt endlich Bewegung in die von der Branche seit Jahrzehnten geforderte Ablösung des Ausfüllens papierhafter Meldescheine beim Check-in im Hotel.

Mit Sorge betrachten wir jedoch die Beibehaltung der besonderen Meldepflicht für ausländische Gäste. Die Tourismuswirtschaft ist eine gastfreundliche und durch und durch internationale Branche, in der jedwede Art von Diskriminierung keinen Platz hat. Die mit Umsetzung des Entwurfs des BEG IV beim Check-in erforderlich werdende deutlich sichtbare Ungleichbehandlung in- und ausländischer Gäste ist der Branche wesensfremd und wird bei den Mitarbeitenden auf intuitive Ablehnung treffen.

Daher bemängeln wir insbesondere, dass die Bundesregierung der Branche bislang keine Perspektive zur Beendigung der unterschiedlichen Behandlung in- und ausländischer Gäste eröffnet. Wir wünschen uns ein klares Bekenntnis der Bundesregierung **zur Ergreifung einer Initiative zur Reform des Artikels 45 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ)** oder zumindest das Bekenntnis zu einem praxistauglichen digitalen Meldeverfahren, das auch ausländischen Gästen offensteht. Andernfalls droht der Branche, auch in 10 oder 20 Jahren noch ausländischen Gästen – zumindest denen aus Nicht-EU-Staaten – eine Unterschrift auf einem Papierzettel abverlangen zu müssen, den Meldeschein archivieren und nach Ablauf von 12 Monaten vernichten zu müssen.

Artikel 45 Absatz 1a SDÜ schreibt vor, dass die Meldevordrucke von den beherbergten Ausländern „eigenhändig“ ausgefüllt und unterschrieben werden. Damit ist jedoch unserer Auffassung nach nicht zwingend eine Aussage über die Voraussetzungen verbunden, unter denen der nationale Gesetzgeber bestimmte elektronische Identifikationsverfahren der Eigenhändigkeit gleichstellen kann. Das gilt umso mehr als zum Zeitpunkt des Abschlusses des SDÜ im Jahr 1985 elektronische Verfahren, mit der sich eine Person vergleichbar sicher wie mit einer eigenhändigen Unterschrift identifizieren lassen, weder bekannt noch etabliert waren. Dem nationalen Gesetzgeber sollte freistehen, ob und mit welcher Maßgabe er die Erfüllung der besonderen Meldepflicht auf elektronischem Wege der Vorgabe in Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe a SDÜ gleichstellt. **Wir plädieren für eine praxisgerechte Interpretation auf einem akzeptablen Sicherheitsniveau, wie sie unserer Kenntnis nach in allen Nachbarländern des Schengen Raums bereits heute gepflegt wird.**

Änderung des Bundesmeldegesetzes (§29 und §30 BMG) | §29 Absatz (2) Satz 1 BMG

Laut Entwurf des BEG IV hat die beherbergte ausländische Person gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 BMG weiterhin „am Tag der Ankunft einen besonderen Meldeschein handschriftlich zu unterschreiben“. Der Passus „am Tag der Ankunft“ sollte durch einen praxisgerechter gewählten, etwas längeren Zeitraum ersetzt werden, damit Anmeldeformalitäten zeitnäher zum Zeitpunkt der Buchung und ohnehin

anstehender Gästekorrespondenz erledigt werden können. Wir schlagen vor, „am Tag der Ankunft“ durch „binnen vierzehn Tagen vor Ankunft“ zu ersetzen.

Dies würde insbesondere bei der branchenüblichen Kombination mit einem kartengebundenen Zahlungsvorgang zusätzliche Entbürokratisierungsspielräume gem. §29 Absatz (5) Satz 1 Ziffer 1. eröffnen, denn Zahlungsvorgänge finden zunehmend einige Tage vor der Anreise statt. Wenn das Hotel beim Check-in nicht auf einen papierhaften Meldeschein mit handschriftlicher Unterschrift zurückgreifen möchte, müsste es andernfalls dem ausländischen Gast vor Ort einen nochmaligen Zahlungsvorgang (über 0,00 Euro oder 0,01 Euro) mit starker Kundenauthentifizierung zumuten, was regelmäßig erheblichen Kommunikationsaufwand und Überzeugungskraft abverlangen dürfte.

Eine entsprechende Anpassung hin zu „binnen sieben Tagen vor Ankunft“ verstieße nicht gegen Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe a SDÜ, da dieser nicht auf den Tag der Ankunft abstellt. Auch europarechtlich stehen dem unserer Einschätzung nach keine Bedenken entgegen.

§ 29 Absatz (5) Satz 2 BMG

Es war die Bundesregierung selbst, die 2021 mit §29 Absatz 5 Satz 2 BMG kurzfristig eine Experimentierklausel eingeführt haben wollte, um weitere elektronische Verfahren zur Erfüllung der besonderen Meldepflicht in Beherbergungsstätten unter Einbeziehung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zu erproben. Umso unverständlicher erscheint uns die Abschaffung dieses Passus. Die Erfahrungen der Hotellerie mit der Anwendung dieser Experimentierklausel waren bis zur faktischen Einstellung der Erprobung durch die Bundesregierung im November 2021 seitens der Hotellerie überaus vielversprechend.

Die Experimentierklausel sollte daher nicht nur beibehalten werden, sie sollte auch entfristet und auf deutlich mehr als nur zwei Jahre Dauer ausgedehnt werden, um neue Verfahren zur Umsetzung eines meldegesetzkonformen Hotel-Check-ins auch zukünftig bürokratiearm und in angemessener Geschwindigkeit erproben zu können. Eine Gefährdung der Inneren Sicherheit durch eine solche Experimentierklausel wäre durch die Einbeziehung des unter der Fachaufsicht des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) stehenden BSI per se ausgeschlossen.

Die Experimentierklausel war geschaffen worden, weil laut Gesetzesbegründung die bestehenden digitalen Optionen im Bundesmeldegesetz nicht ausreichten. Hieran hat sich nichts geändert, im Gegenteil: Der Bedarf an digitalen Lösungen steigt rasant und ist zu einer festen Erwartungshaltung bei Gästen und Hoteliers gleichermaßen geworden. Gründe für eine Aufhebung ausgerechnet der bürokratieeinsparenden und innovationsfördernden Experimentierklausel sind uns schlichtweg nicht ersichtlich.

Neben der unbefristeten Aufrechterhaltung und Ausdehnung der Regelung sollte auch eine **Antragsstellung durch weitere Berechtigte** vorgesehen werden, denn eine Beschränkung allein auf Betreiber von Beherbergungsstätten ist zu eng. Ein berechtigtes Interesse sollte regelmäßig auch dann angenommen werden, wenn Behörden, Verbände oder Systembetreiber einen solchen Antrag für eine Vielzahl von Beherbergungsbetrieben stellen.

§30 Absatz (3) BMG

Wir verstehen den unveränderten §30 Absatz (3) BMG dahingehend, dass durch Landesrecht lediglich bestimmt werden kann, für die Erhebung von Fremdenverkehrs- und Kurbeiträgen ausländischer Gäste zusätzliche Daten auf Grundlage des Bundesmeldegesetz auf dem Meldeschein erheben zu lassen. Nach unserer Einschätzung könnten die mehr als 350 prädikatisierten Heilbäder und Kurorte in Deutschland aber zukünftig auf Basis der jeweiligen Kommunalabgabengesetze der Länder und darauf fußender kommunaler Satzungen ihrerseits korrespondierende Meldepflichten für inländische Gäste einführen. Dann wäre der Entlastungseffekt durch das BEG IV zu einem wesentlichen Teil konterkariert, schlimmstenfalls könnten die Betriebe sogar mit höheren Kosten der Datenerfassung konfrontiert sein, denn sie träfen nun vermutlich auf noch größeres Unverständnis der Gäste.

Der Referentenentwurf des BEG IV weist unter „Erfüllungsaufwand“ einen Entbürokratisierungseffekt von 88,6 Millionen Meldeformularen, 3 Millionen Arbeitsstunden oder 62 Millionen Euro Personalkosten aus. **Dieses Entbürokratisierungsziel würde bei weitem verfehlt, wenn Städte und Gemeinden als Reaktion auf das BEG IV ihrerseits kommunale Meldepflichten zu Gastbeitragsystemen für inländische Gäste einführen würden.**

Zur Größenordnung: Auf Heilbäder, Seebäder, Kur- und Erholungsorte entfallen rund 42,5 Prozent aller Übernachtungen in Deutschland, die zu rund 93,2 Prozent von deutschen Staatsangehörigen stammen. Die Gesetzgeber im Bund und in den Ländern müssen dafür Sorge tragen, dass die mit der Novellierung des Bundesmeldegesetzes angestrebte Bürokratieentlastung der Beherbergungsbetriebe nicht durch Gegenmaßnahmen auf kommunaler Ebene zur Aufrechterhaltung von Gastbeitragsystemen zu einem wesentlichen Teil konterkariert werden.

Artikel 10: Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Fristvereinheitlichung bei erstmaliger Auslegung

Der Entwurf verkürzt die Frist bei erneuter Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 23 UVPG und setzt dabei das UVPG betreffend den Eckpunktebeschluss vom August 2023 zu diesem Gesetz um („*Wir werden die Frist für die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 21 Abs. 3 UVPG so gestalten, dass diese angemessen verkürzt werden kann (...)*“). Der Artikel 10 sollte jedoch ebenfalls genutzt werden, um die hinsichtlich Fristverkürzungen deutlich weitergehende Beschlusslage des Deutschland-Paktes umzusetzen („*Der Bund wird in weiteren Fachplanungsgesetzen Fristverkürzungen umsetzen.*“). Hierzu sollte auch die Beteiligungsfrist gem. § 21 UVPG bei erstmaliger Beteiligung angepasst. Sie sollte durch Streichung von § 21 Abs. 2 UVPG für Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange (TÖB) jeweils einheitlich ein Monat betragen. Damit würde als weitere Beschleunigungseffekt seitens der Behörden auch der bestehende Prüfschritt über die Länge der Beteiligung entfallen und hierüber auch Rechtsstreitigkeiten.

Auch würde eine entsprechende Verkürzung die Qualität der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht mindern. Speziell durch die Entfristung des Planungssicherstellungsgesetz ist für allen Verfahren nach UVPG ein Online-Auslegung sichergestellt, die gerade für die Öffentlichkeit den Zugang zu den Informationen erheblich erleichtert. Diese sind mehr nur zu den jeweiligen Öffnungszeiten der für die Auslegung zuständigen Behörden zugänglich, sondern während der Auslegungsfrist nun jederzeit.

1:1 Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben

Für die Schiene ist die Anlage 1 UVPG deutlich strenger als durch die EU vorgegeben umgesetzt. Es sind daher insb. mehr Vorprüfungen für Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) erforderlich, die mit dem hierfür zuständigen Eisenbahn-Bundesamt abzustimmen sind, als durch die EU zwingend vorgeschrieben. Daher ist sehr zu begrüßen, dass im Deutschland-Pakt „*eine Erweiterung der Ausnahmen gemäß Anlage 1 UVPG*“ und das „*Grundprinzip der 1:1 Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben und der gezielten Ausschöpfung EU-rechtlicher Spielräume zur Verfahrensbeschleunigung*“ angelegt sind. Daher sollten die Nummern 14.7 und 14.8 der Anlage 1 UVPG sowie in diesem Zusammenhang auch § 14 a UVPG entsprechend der EU-Vorgabe angepasst werden. Schließlich umfasst Anhang II Nr. 10 c der EU-Richtlinie 2011/92/EU lediglich den „*Bau von Eisenbahnstrecken sowie von intermodalen Umschlaganlagen und Terminals*“. Die aktuellen Regelungen im UVPG für die Schiene schreiben hingegen Prüfungen für zahlreiche Anlagen vor, bei denen es sich weder um Eisenbahnstrecken noch Umschlaganlagen oder -terminals handelt. Die in der vergangenen Legislatur beschlossene Regelung des § 14a UVPG ist zwar zu

begrüßen, entspricht jedoch nicht vollständig dem „Grundprinzip der 1:1 Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben“.

Artikel 39: Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Standardisierungen im Artenschutz

Die Schaffung von Standards von Artenschutz ist ein Beschleunigungsvorschlag, der in zahlreichen Beschlüssen und Empfehlungen zur Planungsbeschleunigung berücksichtigt ist (bspw. im Koalitionsvertrag, im Abschlussbericht der Beschleunigungskommission Schiene oder zuletzt im Deutschland-Pakt). Zudem hatte bereits 2018 das Bundesverfassungsgericht gemahnt, der Gesetzgeber müsse für den Naturschutz mehr Klarheit und verbindliche Vorgaben schaffen. Hiernach darf der Gesetzgeber Verwaltung und Gerichten nicht ohne weitere Maßgaben Entscheidungen ein fachwissenschaftliches „Erkenntnisvakuum“ übertragen, das weder Gericht noch Verwaltung auszufüllen vermögen.

Gerade vor diesem Hintergrund ist **zu begrüßen**, dass im Gesetzentwurf zumindest für Durchführung von Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen an Eisenbahnbetriebsanlagen **keine Beschränkung des Erlasses von Verwaltungsvorschriften auf bestimmte Arten** erfolgt. Damit können auch über Zaun- und Mauereidechsen hinaus weitere Fachkonventionen erfolgen. Dieses ist auch deshalb geboten, weil im Bereich Schieneninfrastruktur auch über dem Oberbau hinaus weitere Gewerke bestehen, die häufig von geschützten Arten als Ersatzlebensraum genutzt werden. Weiter Fachkonventionen würde daher v.a. Tunnelanierungen und wie auch die Vegetationspflege entlang der Schieneninfrastruktur beschleunigen vereinfachen. Auch die Ausgestaltung der Regelung als widerlegbare Regelvermutung („liegt in der Regel kein Verstoß vor“) ist sinnvoll, da mit Blick auf das Europarecht (Artenschutzrecht als „Tatrecht“) zwingend.

Um die Rechtssicherheit und Beschleunigungswirkung der Regelung zu erhöhen sollte jedoch mindestens **in der Gesetzesbegründung drei Klarstellungen** erfolgen.

- 1) Entsprechend den am 3. Mai 2023 im Bundeskabinett beschlossenen „Eckpunkten zur Beschleunigung von Baumaßnahmen an der Schieneninfrastruktur über Standardisierungen“ sollten die jeweils Konventionen durch **normkonkretisierende Verwaltungsvorschriften (VwV)** umgesetzt werden. Dies ist sehr wichtig, um die notwendige **Verbindlichkeit** herbeizuführen. Bei rein **norminterpretierenden** VwV bestünde das Risiko, dass die jeweils zuständigen Behörden hiervon abweichen. Denn es bei VwV handelt sich ja gerade nicht um allseits verbindliche Rechtsverordnungen. Mindestens sollte daher in der Gesetzesbegründung eine Klarstellung zugunsten des **normkonkretisierenden** Charakters erfolgen, den die Regelung und die aus resultierenden VwV haben müssen, damit die beabsichtigte Beschleunigungswirkung auch eintritt.
- 2) Die Eckpunkte (s. Anlage 3, Nr. 4) hatten sich auch für Standards im Artenschutz „*bei Reaktivierungen von stillgelegten Bahnanlagen*“ ausgesprochen. Es wäre daher wünschenswert, wenn in der Gesetzesbegründung ein Hinweis im Sinne einer Klarstellung erfolgt, dass auch **bei Reaktivierung von stillgelegten Bahnanlagen** die in § 54 Abs. 12 BNatSchG-E erfassten **Standards im Einzelfall anwendbar** sein können, sofern eine entsprechend vergleichbare Sachlage vorliegt. Damit würde die Option bleiben, auch bei Reaktivierungen die Regelvermutung (kein Verstoß gegen Artenschutzrecht bei Beachtung der standardisierten Vorgehensweise) anwenden zu können.

- 3) Es sollte eine Klarstellung erfolgen, dass beim Erlass der betreffenden VwV **eine Beteiligung der hiervon betroffenen Verbände und Vorhabenträger** erfolgt – entsprechend der Beteiligungspraxis bei Gesetzes- und Verordnungsvorhaben,

Ergänzende Vorschläge zum aktuellen Entwurf:

Vorrang für ein Kompensationsgeld

Im Koalitionsbeschluss „*Modernisierungspaket für Klimaschutz und Planungsbeschleunigung*“ im März 2023 wird sehr zutreffend das Spannungsgeld aufgezeigt, dass derzeit bei der Anwendung der Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG) besteht: *„Der reale Ausgleich findet derzeit oftmals in kleinteiligen und unzusammenhängenden Flächen mit wenig Wert für den Erhalt der Biodiversität statt. Bei Ersatzgeldzahlungen werden die Mittel häufig spät und unsystematisch verausgabt.“*

Die Lösung dieses Spannungsfeldes sollte durch Ergänzung der Eingriffsregelung (bspw. von § 15 Abs. 6 BNatSchG) um Einführung und Vorrangstellung eines Kompensationsgeldes erfolgen. Bei diesem neuen Instrument würde eine Realkompensation auf der Ebene Ausgleich/Ersatz weiterhin stattfinden. Sie würde jedoch nicht mehr vom jeweiligen Vorhabenträger, sondern unter der Verwendung von Kompensationsgelder mehrere Vorhabenträger von einem Dritten gebündelt geplant und erbracht. Da durch die Bündelung stärker zum Erhalt der Biodiversität zur Wiedervernetzung von Naturräumen beigetragen wird, sollte für Kompensationsgelder im BNatSchG der Vorrang geregelt werden. Für Kompensationsgelder sollte hierzu die anspruchsvolle und zeitintensive Vorgaben von § 15 Abs. 6 BNatSchG entfallen, wonach der Vorhabenträger erst dann seinerseits auf Realkompensation verzichten kann, wenn er den Nachweis erbracht hat, dass sie in jeweiligen Naturraum *„nicht in angemessener Frist“* erfolgen kann.

Angesichts in vielen Naturräumen deutlich zunehmender Flächenknappheit und -konkurrenz sollte dabei auch eine Verwendung von Kompensationsgeldern außerhalb des jeweiligen Naturraums und eine stärkere Nutzung von nicht-landwirtschaftlichen Flächen ermöglicht werden. Dieses reduziert insbesondere den Flächenbedarf für Großprojekte und hierüber auch ihr jeweiliges regionales Konfliktpotenzial. Durch ein Kompensationsgeld würde daher gleich mehrere Beschleunigungseffekt zum Tragen kommen, während gleichzeitig die Effektivität von Kompensations- und Naturschutzmaßnahmen erheblich gesteigert würde. Gerade hier für „Deutschlandgeschwindigkeit“ zu sorgen wäre auch deshalb folgerichtig, da die Eingriffsregelung nicht aus Vorgaben der EU resultiert. Entsprechend groß sind hier die rechtlichen Spielräume für schnellere und effektivere Verfahren.

Verankerung eines Umweltinformationsportals

Ebenfalls am 3. Mai 2023 wurden im Kabinett *„Eckpunkte zum Aufbau eines Nationalen Zentrums für Umwelt- und Naturschutzinformationen mit Verantwortung für Umsetzung und Betrieb des Online-Portals umwelt.info“* beschlossen. Im Rahmen des am 6. November 2023 beschlossenen *„Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern“* wurde vereinbart, das Online-Portal dabei auch gesetzlich zu verankern. Hierzu sollen *„vorhabenbezogen erhobene Kartierungsdaten gesetzlich verpflichtend zu öffentlich zugänglichen Quellen erklärt werden“*. Hierzu sollte die Regelung zum Artenschutz im BNatSchG entsprechend ergänzt werden. Dabei ist jedoch auch sicherzustellen, dass die Kartierungsdaten die notwendige Qualität haben und Daten nicht missbräuchlich in das Online-Portal eingebracht werden können. Hierzu sollte gesetzlich klargestellt werden, dass die Daten durch die jeweils zuständige Behörde dem Portal zur Verfügung zu stellen sind. Ferner sollten die Daten als weitere Qualitätssicherung im Portal erst dann veröffentlicht werden, wenn die ihr zugrunde liegende Entscheidung bestandskräftig ist. Hinsichtlich Artenschutzthemen sollte generell eine Kooperationspflicht aller für den Artenschutz zuständigen Genehmigungsbehörden gegenüber dem

Online-Portal geregelt werden – auch hinsichtlich behördlicher Zulassungsentscheidungen im Artenschutz. Ein Umweltinformationsportal mit dem Fokus auf die Verfahrens- und Verwaltungspraxis im Artenschutz würden nicht nur Doppelkartierungen seitens Vorhabenträger vermeiden helfen, sondern auch den Erlass von weiteren Fachkonventionen im Artenschutz vereinfachen und beschleunigen.

Artikel 41: Änderung des Nachweisgesetzes

Die Erkenntnis, dass eine digitale Form des Nachweises zumindest auch ermöglicht werden muss, ist zu begrüßen. In der Umsetzung wäre hier lediglich § 2 Abs. 1 S. 3 NachwG zu streichen, um zumindest die elektronische Form i.S.d. § 126a BGB zu ermöglichen. Die im Referentenentwurf vorgesehene Regelung führt dazu, dass allein die digitale Form für vertragliche Vereinbarungen ermöglicht wird. Die Erstellung von einseitigen Nachweisen in digitaler Form bleibt von der geplanten Änderung ausgeschlossen. Die beabsichtigte Anpassung verkompliziert nicht nur die Regelungen, sie führt auch dazu, dass Arbeitgeber sich entscheiden müssen, ob sie einen digitalen und analogen Prozess vorhalten oder weiterhin nur den analogen Prozess. Das Erstellen von Nachweisen in digitaler Form findet insbesondere während des Arbeitsverhältnisses statt. Werden z.B. neue Arbeitsbedingungen per kollektiver Vereinbarung eingeführt, die noch nicht Bestandteile einer Betriebsvereinbarung oder eines Tarifvertrages waren, lösen sie die Nachweispflicht nach §§ 2, 3 NachwG aus. Da sie allerdings nicht unter den Anwendungsbereich der beabsichtigten Neuregelung fallen, gilt § 3 S. 1 NachwG i.V.m. § 2 Abs. 1 (S. 3) NachwG und schließt somit die elektronische Form aus; der Arbeitgeber muss auf den Papierprozess mit Originalunterschrift zurückgreifen.

Unabhängig von der Inkonsequenz der beabsichtigten Neuregelung stellt aber auch die elektronische Form i.S.d. § 126a BGB als digitale Kommunikations- und Nachweisform aus verschiedensten Gründen keine Bürokratieentlastung dar. Zum einen ist die qualifizierte elektronische Signatur teurer als die bisherige Schriftform. Noch dazu ist sie nur sehr rudimentär genutzt und kaum verbreitet in der Bevölkerung, sodass die vorgesehene Regelung, die auf Vertragsschlüsse abstellt, von vornherein kaum Anwendungsfälle generieren wird. Die Arbeitnehmer arbeiten schlicht nicht damit. Diese kennen vielmehr die Formen, die rechtlich der Textform entsprechen. Diese sind auch aufgrund millionenfacher Praxis des alltäglichen Lebens akzeptiert und damit wesentlich besser als Digitalisierungsinstrument des Nachweisgesetzes geeignet, so z.B. Schreiben, die eingescannte Unterschriften enthalten. Wenn es hierfür einen ausdrücklichen Niederschlag im Gesetz braucht, weil der Anwendungsbereich der „Textform“, dem diese Faksimiles auch entsprechen, möglicherweise als zu weitgehend eingeschätzt wird, könnte diese als eigenständige Form geregelt werden. Ein entsprechender Entwurf ist bekanntermaßen vielfach bereits politisch unter dem Namen „elektronische Schriftform“ platziert.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und stehen für weiterführende Gespräche oder Informationen jederzeit gerne zur Verfügung.



Sven Liebert
BTW-Generalsekretär